

Ausgabe 37
21. September 2023

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 21. September 2023

Business Meldungen

Europäische Kommission veröffentlicht den Entwurf einer EU-Verrechnungspreisrichtlinie EU-Kommission: Änderung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Terminplaner

Webinar-Reihe - Mit Tax & Legal PS durchs Jahr

Noch Fragen?



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 21. September 2023

Beschluss VIII R 8/21: Berücksichtigung von zurückgezahlten Erstattungszinsen als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen

1. August 2023

Werden Erstattungszinsen zur Einkommensteuer im Sinne des § 233a Abs. 1 AO zugunsten des Steuerpflichtigen festgesetzt und an ihn ausgezahlt, und zahlt der Steuerpflichtige diese Zinsen aufgrund einer erneuten Zinsfestsetzung nach § 233a Abs. 5 Satz 1 AO an das Finanzamt zurück, kann die Rückzahlung zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) führen.

Das Entstehen negativer Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG setzt voraus, dass die vom Steuerpflichtigen aufgrund der erneuten Zinsfestsetzung zu zahlenden Zinsen auf denselben Unterschiedsbetrag und denselben Verzinsungszeitraum entfallen wie die aufgrund der früheren Zinsfestsetzung erhaltenen Erstattungszinsen.

Zum Beschluss

Urteil IV R 15/20: Anwendung des Halbabzugsverbots im Fall d. Korrektur eines fehlerhaften Bilanzansatzes

27.Juli 2023

Wird der Bilanzansatz einer (nicht einnahmelosen) Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Jahr 2004 erfolgswirksam korrigiert, liegt eine Betriebsvermögensminderung im Sinne des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG vor. Dabei gilt das Halbabzugsverbot auch dann, wenn der Bilanzierungsfehler dem Steuerpflichtigen im Jahr 2001 - vor Geltung des Halbeinkünfteverfahrens - unterlaufen ist.

Zum Urteil

Beschluss V R 13/21: Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

20. Juli 2023

Bei richtlinienkonformer Auslegung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG erfordert die Einfuhr für das Unternehmen eine Verwendung des eingeführten Gegenstandes für Zwecke der besteuerten Umsätze des Unternehmers. Dies setzt voraus, dass er den Gegenstand selbst und damit dessen Wert für diese Umsätze verwendet. Erbringt der Unternehmer in Bezug auf den eingeführten Gegenstand lediglich eine Verzollungs- oder eine Beförderungsdienstleistung, steht ihm daher kein Abzugsrecht zu.

Zum Beschluss

Urteil V R 5/21: Vertrauensschutz bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln

6. Juli 2023

Nimmt der Umsatzsteuerjahresbescheid den Regelungsgehalt vorheriger Voranmeldungsfestsetzungen in sich auf, ist für die Prüfung, zu welchem Zeitpunkt die in § 176 Abs. 2 AO genannte allgemeine Verwaltungsvorschrift als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet wurde, auf die jeweilige Voranmeldungsfestsetzung abzustellen.

Es besteht keine Änderungsbefugnis nach § 27 Abs. 19 UStG, wenn der Organträger eine Bauleistung erbringenden Organgesellschaft keinen Anspruch der Organgesellschaft gegen den Leistungsempfänger abtreten kann, da über das Vermögen der Organgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Zum Urteil

Business Meldungen

Europäische Kommission veröffentlicht den Entwurf einer EU-Verrechnungspreisrichtlinie

Die Europäische Kommission hat am 12. September 2023 den Entwurf einer EU-Verrechnungspreisrichtlinie veröffentlicht.

Die Verrechnungspreisrichtlinie ist Teil des von der Europäischen Kommission angestoßenen Rahmenwerks zur Unternehmensbesteuerung (Business in Europe: Framework for Income Taxation, "BEFIT"), welches weitere sehr bedeutsame Neuerungen – wie zum Beispiel die Einführung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage für innerhalb der EU tätige Unternehmen – vorsieht. Ebenfalls sieht der Vorschlag der BEFIT-Richtlinie einen risikoorientierten Ansatz für Verrechnungspreis-Compliance in Form eines Ampelsystems für z.B. Vertriebsgesellschaften mit eingeschränkten Funktions- und Risikoprofil (Limited Risk Distributor, LRD) vor. Demnach soll der geforderte Umfang der Verrechnungspreis-Compliance für Steuerpflichtige je geringer sein, je höher die erzielte Profitabilität des Steuerpflichtigen im Vergleich zu einer öffentlichen EU-Benchmark ist (und umgekehrt).

Den Beitrag finden Sie hier.



EU-Kommission: Änderung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Die Europäische Kommission hat kürzlich vorgeschlagen, die Schwellenwerte für die Einstufung der Unternehmensgrößenklassen anzuheben. Dies soll bereits zum 1.1.2024 erfolgen. Dies hat Auswirkungen hinsichtlich der anstehenden Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Schwellenwerte in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2013/34 (Bilanzrichtlinie), die sich auf die HGB-Paragrafen 267, 267a und 293 beziehen, für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften und die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht vorgelegt.

Den Mitgliedstaaten wird u. a. gestattet, höhere Schwellenwerte für kleine Unternehmen in einem gewissen Rahmen festzulegen. Diese sind jedoch für kleine Unternehmen auf maximal 7.500.000 € für die Bilanzsumme und auf 15.000.000 € für die Umsatzerlöse begrenzt.

Es ist vorgesehen, die neuen Schwellenwerte bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden. Die Europäische Kommission beabsichtigt, den diesbezüglichen delegierten Rechtsakt im 4. Quartal 2023 anzunehmen. Dieser muss im Anschluss noch von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Der Vorschlag kann bis zum 6. Oktober 2023 kommentiert werden.

Der <u>Entwurf des delegierten Rechtsakts</u> ist über das Konsultationsportal der Europäischen Kommission abrufbar.

Eine detaillierte Übersicht der vorgeschlagenen Schwellenwerte finden Sie in der Meldung des DRSC vom 14. September 2023.

Terminplaner

Webinar-Reihe – Mit Tax & Legal PS durchs Jahr

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

